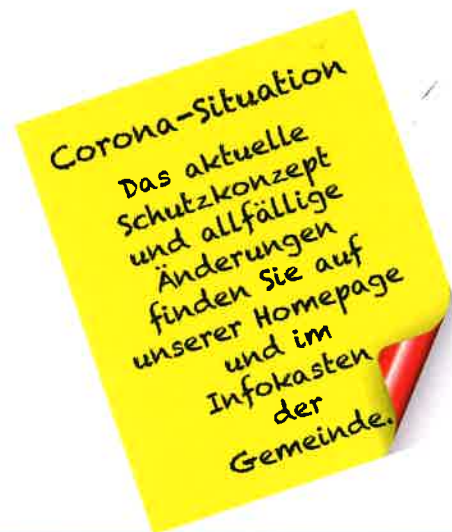




Gemeinde Innerthal

Voranschlag und Finanzplan 2022 – 2025

Gemeindeversammlung
Donnerstag, 2. Dezember 2021, 20.15 Uhr
in der Pfarrkirche Innerthal

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick Voranschlag 2022.....	3 - 8
1.1. Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat.....	3 - 5
1.2. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....	5
1.3. Gesamtübersicht 2022 – 2025.....	6
1.4. Wesentliche Abweichungen.....	7 - 8
2. Erfolgsrechnung 2022 - 2025.....	9 - 19
2.1. Gestufter Erfolgsausweis.....	9
2.2. Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen.....	10
2.3. Erfolgsrechnung.....	11 - 19
3. Investitionsrechnung 2022 - 2025.....	20 - 21
3.1. Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen.....	20
3.2. Investitionsrechnung.....	21
4. Kennzahlen 2022 – 2025.....	22 - 23
5. Beschlussfassung über den Kauf der Liegenschaft KTN 133, Kirchenstrasse 2 (ehemalige Postautogarage).....	24 - 25
5.1. Bericht des Gemeinderates.....	24 - 25
5.2. Antrag des Gemeinderates.....	25
5.3. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....	25
6. Beschlussfassung über die revidierten Statuten des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM).....	26 - 35
6.1. Bericht.....	26 - 28
6.2. Antrag des Gemeinderates.....	28
6.3. Statuten.....	28 - 34
6.4. Anhang Finanzbefugnisse.....	35
7. Baukredit für die Realisierung des Projekts «KVA Linth 2025», KVA Linth Niederurnen.....	36 - 42
7.1. Bericht.....	36 - 42
7.2. Antrag des Gemeinderates.....	42
7.3. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....	42

Einladung und Traktanden zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 02. Dezember 2021, 20:15 Uhr, in der Pfarrkirche Innerthal

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Der Gemeinderat hat die 2.ordentliche Gemeindeversammlung dieses Jahres auf Donnerstag, 02. Dezember 2021 20:15 Uhr angesetzt. Sie sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Traktanden

Geschäfte, die **nicht** der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Wahl der 3 Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen
2. Vorlage und Genehmigung des Voranschlages inkl. des Steuerfusses für das Jahr 2022 mit Finanzplan 2023 – 2025

Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen:

3. Beschluss über den Kauf der Liegenschaft KTN 133, Kirchenstrasse 2, (ehemalige Postautogarage)
4. Beschluss über die revidierten Statuten des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM)
5. Beschluss über einen Baukredit in der Höhe von CHF 198 Mio. (exkl. MWST und exkl. teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten) für die Realisierung des Projekts «KVA Linth 2025», der KVA Linth Niederurnen

8858 Innerthal, 19. Oktober 2021

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Cornel Züger

Der Gemeindeschreiber:

Armin Mächler

1 Überblick Voranschlag 2022

1.1 Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 2'148'880.00 und einem Gesamtertrag von CHF 1'814'390.00 sieht der Voranschlag 2022 einen Aufwandsüberschuss von CHF 334'490.00 vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 226'000.00. Da unsere Rechnung per 31.12.2020 ein Eigenkapital von CHF 1'001'652.13 aufweist, kann der budgetierte Aufwandüberschuss gedeckt werden. Deshalb möchten wir den Steuerfuss bei 130 Prozent einer Einheit belassen.

Finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten

Abschreibungen

Mit der Einführung von HRM2 wird linear abgeschrieben. Der Regierungsrat bestimmt die Anlagekategorien und die Abschreibungssätze.

Zinsverrechnungen

Für die interne Zinsverrechnung 2022 wurde ein Zinssatz von 1% berücksichtigt. Die Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen werden momentan nicht verzinst.

Spezialfinanzierung

Gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt sind die Spezialfinanzierungen grundsätzlich eigenwirtschaftlich zu führen. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise einzelnen Gemeinden mit einer weit unterdurchschnittlichen Einwohnerzahl bestimmte Einlagen in Spezialfinanzierungen gestatten, soweit sonst die marktüblichen Abgaben und Gebühren deutlich überschritten werden müssen (§ 16 Abs. 1 und 2 Gesetz über den Finanzausgleich). Diese Einlagen werden den berechtigten Gemeinden als Sonderaufwand aufgrund der Rechnung des Vorjahres zugesichert, mit der Auflage, dass der Voranschlag und der Nachweis der Berechtigung (Gebühren- und Abgabenvergleiche mit den umliegenden Gemeinden) der Finanzverwaltung zur Prüfung eingereicht werden muss. In der Gemeinde Innerthal fallen zurzeit die Feuerwehr, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung unter diese Regelung.

Feuerwehr (Spezialfinanzierung)

Aufgrund der nach wie vor defizitären Rechnung der Feuerwehr, müssen die bisherigen Ansätze bei den Ersatzabgaben wie auch beim Feuerwehrbeitrag (Gebäudeabgabe) im Jahr 2022 unverändert wie folgt beibehalten werden.

Höhe der Ersatzabgaben:

2.5 Promille vom steuerbaren Einkommen. Die Mindestabgabe beträgt jedoch CHF 125.00 pro Jahr ohne Höchstgrenze.

Höhe des Feuerwehrbeitrages (Gebäudeabgabe):

0.25 Promille des Neubauwertes nach der kantonalen Gebäudeschätzung (Stand der Neuschätzung 01.01.2007).

Wasserwerk und Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Auch diese Spezialfinanzierungen können in absehbarer Zeit nicht selbstkostendeckend geführt werden, weshalb die entsprechenden Gebührenansätze auf einem, im Vergleich mit den umliegenden Referenzgemeinden, durchschnittlichen Niveau belassen werden müssen.

Die Benützungsgebühren der Wasserversorgung betragen ab dem 01.10.2022 unverändert wie folgt:

Grundgebühr pro Anschluss = CHF 200.00 inkl. 100m³ Wasser
ab 101 m³ = CHF 1.10 pro m³
Hydrantengebühr = CHF 80.00

Die Benützungsgebühren der Abwasserbeseitigung betragen ab dem 01.10.2022 unverändert wie folgt:

Benützungsgebühr pro m³ Frischwasserverbrauch = CHF 1.55
Bewohnergleichwert mit Wasseruhr und Eigenwasser = CHF 48.50 pro BWG
Bewohnergleichwert ohne Wasseruhr = CHF 93.50 pro BWG

Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die Kehrichtgrundgebühren können für das Jahr 2022 auf der gleichen Höhe belassen werden.

Die Grundgebühren für die Abfallbeseitigung betragen ab dem 01.01.2022 unverändert wie folgt:

Kehrichtgrundgebühr für Haushalte und Ferienhäuser/-wohnungen = CHF 65.00
Gewerbe, je nach Grösse = CHF 180.00 bis CHF 880.00

Elektrizitätsversorgung (Spezialfinanzierung)

Aufgrund von Erhöhungen bei den Vorliegerkosten im Netz und einer Erhöhung beim Einkauf der Energie müssen die Preise erhöht werden. Die Energietarife der Elektrizitätsversorgung Innerthal (EVI) müssen ab dem 1. Januar 2022 bei allen Tarifkategorien um 1 Rp./kWh erhöht werden. Die Netznutzung muss um 0.5 Rp/kWh erhöht werden. Der Leistungspreis (Netznutzung) bleibt unverändert. Die festen Abgaben für die Systemdienstleistung (SDL) und die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) bleiben unverändert.

All diese Faktoren bewirken für die Abonnenten eine Strompreiserhöhung um durchschnittlich 7 % gegenüber dem Jahr 2021. Diese prozentuale durchschnittliche Erhöhung bezieht sich auf Durchschnittswerte der einzelnen Verbraucher und kann aufgrund der Verbrauchsprofile der Bezüger vom Durchschnittswert abweichen.

Aufgrund der ständig ändernden Marktverhältnisse und aufgrund der Nachfrage und des Angebotes auf dem Strommarkt, ist eine Aussage über die künftigen Strompreise für die Endverbraucher nicht möglich.

Die Stromabonnenten wurden im Verlaufe des Monats Oktober 2021 durch Informationsblätter über die, ab dem 01. Januar 2022, geltenden neuen EW-Tarife informiert. Aus diesem Grund wird auf die Wiedergabe der ab dem 01. Januar 2022 geltenden Tarife verzichtet.

Investitionsrechnung

Da das jetzige Komunalfahrzeug (Meili) bereits 22 Jahre alt ist, beabsichtigen wir im Jahr 2022 ein neues Komunalfahrzeug anzuschaffen. Ansonsten sind momentan keine Investitionen geplant.

Die Abschreibung und Verzinsung des Fahrzeuges werden deshalb im Jahr 2022 erstmals in der Erfolgsrechnung eingerechnet.

Finanzplan 2023 – 2025

Für den Finanzplan haben wir mit gleichbleibenden Finanzausgleichszahlungen vom Kanton wie für das Jahr 2022 gerechnet. Mit diesen Zahlen muss für den Finanzplan 2023 -2025 mit Aufwandüberschüssen gerechnet werden. Im Finanzplan wurden die Steuerbeträge durchgehend mit dem Gemeindesteuerfuss von 130% berechnet. Die einzelnen Rechnungsergebnisse sehen für die nächsten Jahre wie folgt aus:

2023 = Aufwandüberschuss CHF 191'590.00
2024 = Aufwandüberschuss CHF 222'440.00
2025 = Aufwandüberschuss CHF 203'490.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt

- 1. den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 334'490.00 zu genehmigen,**
- 2. den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 226'000.00 zu genehmigen,**
- 3. den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 130% einer Einheit festzusetzen,**
- 4. den Finanzplan zur Kenntnisnahme.**

1.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2022 (Erfolgsrechnung Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2023 - 2025 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und vertretbar.

Den Vorschlag des Gemeinderates, den Steuerfuss bei 130 Prozent einer Einheit zu belassen, beurteilen wir als richtig.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss CHF 334'490.00 inklusive einem Steuerfuss von 130 Prozent einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von CHF 226'000.00 zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Innerthal

Christoph Mächler-Greger
Beatrix Gübeli-Vogt
Rahel Schätti

1.3 Gesamtübersicht 2022 - 2025

	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
ERFOLGSRECHNUNG						
Total Betrieblicher Aufwand		2'043'890	2'104'630	1'907'500	2'054'400	1'990'600
Total Betrieblicher Ertrag		-1'605'170	-1'659'690	-1'605'460	-1'721'510	-1'676'660
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		438'720	444'940	302'040	332'890	313'940
Finanzaufwand		38'850	44'250	44'250	44'250	44'250
Finanzertrag		-142'700	-154'700	-154'700	-154'700	-154'700
Ergebnis aus Finanzierung		-103'850	-110'450	-110'450	-110'450	-110'450
Operatives Ergebnis		334'870	334'490	191'590	222'440	203'490
Ausserordentlicher Aufwand		0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag		0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis		0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		334'870	334'490	191'590	222'440	203'490
Total Aufwand		2'082'740	2'148'880	1'951'750	2'098'650	2'034'850
Total Ertrag		-1'747'870	-1'814'390	-1'760'160	-1'876'210	-1'831'360
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Investitionsausgaben		0	230'000	0	0	0
Total Investitionseinnahmen		-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
Nettoinvestitionen		-4'000	226'000	-4'000	-4'000	-4'000

"+": Aufwand, Defizit, Verschlechterung "-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

1.4 Wesentliche Abweichungen

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
0221	Bauverwaltung				
3130.00	Dienstleistungen Dritter	5'000.00	10'000.00	5'000.00	Externe Unterstützung der Bauverwaltung
0290	Verwaltungsliegenschaften				
3300.00	Planmässige Abschreibung	11'100.00	0.00	11'100.00	Keine Abschreibung mehr; gemäss Bilanzanpassung im FV
4260.00	Rückerstattungen	-3'000.00	0.00	-3'000.00	Nebenkosten neu unter 9633.4439.00 FV
4470.00	Mietzinsen Liegenschaften VV	-23'500.00	0.00	-23'500.00	Mietzinseinnahmen neu unter 9633.4430.00 FV
1408	Grundbuchbereinigung				
3130.00	Dienstleistungen Dritter	0.00	12'000.00	12'000.00	1/3 Kostenanteil an Grundbuchbereinigung
2170	Schulliegenschaften				
3300.00	Planmässige Abschreibung	16'200.00	0.00	16'200.00	Keine Abschreibung mehr; gemäss Bilanzanpassung im FV
4470.00	Mietzinsen Liegenschaften VV	-14'400.00	0.00	-14'400.00	Mietzinseinnahmen neu unter 9632.4430.00 FV
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime				
3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	22'000.00	41'000.00	19'000.00	Pflegefinanzierung gemäss Angaben vom Kanton
5220	Ergänzungsleistungen IV				
3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	8'600.00	0.00	8'600.00	Kein Anteil mehr an Kanton
5320	Ergänzungsleistungen AHV				
3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	28'400.00	0.00	28'400.00	Kein Anteil mehr an Kanton

6150	Gemeindestrassen				
3141.00	Unterhalt Strassen	2'000.00	62'000.00	60'000.00	Neuer Belag Zufahrt Gemeindeplatz
3300.00	Planmässige Abschreibungen	4'200.00	19'550.00	15'350.00	Abschreibung neues Kommunalfahrzeug
3940.00	kalk. Zinsen und Finanzaufwand	450.00	2'700.00	2'250.00	Verzinsung neues Kommunalfahrzeug
6151	Parkplätze				
3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	1'000.00	11'000.00	10'000.00	Anschaffung einer neuen Parkuhr
3141.00	Unterhalt Strassen	10'000.00	60'000.00	50'000.00	Neuer Belag Parkplatz
4479.00	Übrige Erträge Liegenschaften VV	-32'000.00	-40'000.00	-8'000.00	Erhöhung der Parkuhreinnahmen
7101	Wasserwerk				
3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	5'000.00	15'000.00	10'000.00	Ersatz der Gussleitungen infolge der Sanierung des Parkplatzes
7200	Abwasserbeseitigung				
3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	12'000.00	59'000.00	47'000.00	Neue Verrohrung vom Faulraum und neuer Rechen inkl. Steuerung
7690	Übrige Bek. von Umweltverschm.	90'000.00	0.00	90'000.00	Altlastenentsorgung Schiessanlage wird aufs Jahr 2024 verschoben
9100	Steuern				
4000.00	Einkommenssteuern nat. Pers.	-132'000.00	-125'000.00	7'000.00	Mindereinnahmen durch den Gegenvorschlag der Mittelstandsinitiative
9300	Finanz- und Lastenausgleich	-333'400.00	-413'400.00	-80'000.00	Mehr Normaufwand- und Steuerkraftausgleich vom Kanton
9500	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckb.				
4601.00	Grundstückgewinnsteuern	-9'500.00	-27'300.00	-17'800.00	Höhere Grundstückgewinnsteuern vom Kanton
9632	Kirchenplatz 2 (Whg Schulhaus)	0.00	-9'000.00	-9'000.00	Wohnung vom Schulhaus neu im Finanzvermögen
9633	Gemeindeplatz 5 (2 Wohnungen)	0.00	-12'650.00	-12'650.00	Zwei Wohnungen vom Gemeindeplatz 5 neu im Finanzvermögen

2 Erfolgsrechnung 2022 - 2025

2.1 Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
30 Personalaufwand		579'590	623'640	634'940	641'990	647'790
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		784'750	761'890	597'370	742'820	595'820
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		129'300	110'450	110'450	110'450	103'650
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		0	0	0	0	0
36 Transferaufwand		229'550	211'000	208'300	212'300	215'300
37 Durchlaufende Beiträge		0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen		321'250	404'700	353'470	344'020	419'470
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK		-550	-7'050	2'970	2'820	8'570
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>		<i>2'043'890</i>	<i>2'104'630</i>	<i>1'907'500</i>	<i>2'054'400</i>	<i>1'990'600</i>
40 Fiskalertrag		-180'100	-178'200	-178'200	-183'200	-183'200
41 Regalien und Konzessionen		-254'450	-254'300	-254'300	-254'300	-254'300
42 Entgelte		-340'020	-339'890	-336'890	-337'390	-337'390
43 Verschiedene Erträge		0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spf		-400	-400	-400	-400	-400
46 Transferertrag		-508'950	-482'200	-482'200	-602'200	-481'900
47 Durchlaufende Beiträge		0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen		-321'250	-404'700	-353'470	-344'020	-419'470
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>		<i>-1'605'170</i>	<i>-1'659'690</i>	<i>-1'605'460</i>	<i>-1'721'510</i>	<i>-1'676'660</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		438'720	444'940	302'040	332'890	313'940
34 Finanzaufwand		38'850	44'250	44'250	44'250	44'250
44 Finanzertrag		-142'700	-154'700	-154'700	-154'700	-154'700
Ergebnis aus Finanzierung		-103'850	-110'450	-110'450	-110'450	-110'450
Operatives Ergebnis		334'870	334'490	191'590	222'440	203'490
38 Ausserordentlicher Aufwand		0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag		0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis		0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		334'870	334'490	191'590	222'440	203'490
Total Aufwand		2'082'740	2'148'880	1'951'750	2'098'650	2'034'850
Total Ertrag		-1'747'870	-1'814'390	-1'760'160	-1'876'210	-1'831'360

"+": Aufwand, Defizit, Verschlechterung "-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung

2.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG		272'000	328'700	374'050	328'650	330'950
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		52'700	48'500	50'300	33'300	31'300
2	BILDUNG		278'350	277'750	263'250	267'250	269'250
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT		5'700	2'400	2'400	2'400	2'400
4	GESUNDHEIT		61'500	80'100	83'400	86'400	89'400
5	SOZIALE SICHERHEIT		104'650	60'350	60'350	61'350	61'350
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG		108'320	238'120	110'220	119'720	111'220
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		124'750	36'580	36'550	126'550	34'850
8	VOLKSWIRTSCHAFT		-950	-2'400	-2'500	-2'500	-2'500
9	FINANZEN UND STEUERN		-672'150	-735'610	-786'430	-800'680	-724'730
	Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)		334'870	334'490	191'590	222'440	203'490

2.3 Erfolgsrechnung 2022 - 2025

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
E	Erfolgsrechnung						
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG		272'000	328'700	374'050	328'650	330'950
01	Legislative und Exekutive		45'450	51'900	52'000	52'150	52'250
0110	Legislative		6'450	6'450	6'450	6'450	6'450
30	Personalaufwand		3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		3'450	3'450	3'450	3'450	3'450
0120	Exekutive		39'000	45'450	45'550	45'700	45'800
30	Personalaufwand		36'100	42'550	42'650	42'750	42'850
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		2'900	2'900	2'900	2'950	2'950
02	Allgemeine Dienste		226'550	276'800	322'050	276'500	278'700
0210	Finanz- und Steuerverwaltung		44'550	50'700	48'350	49'400	50'400
30	Personalaufwand		500	500	500	500	500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		1'050	4'650	1'550	1'600	1'600
39	Interne Verrechnungen		47'700	50'250	51'000	52'000	53'000
42	Entgelte		-700	-700	-700	-700	-700
46	Transferertrag		-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
0220	Allgemeine Dienste, übrige		176'500	209'100	207'300	210'200	211'400
30	Personalaufwand		290'850	327'600	331'450	335'300	338'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		47'100	50'300	46'500	47'550	48'050
42	Entgelte		-650	-650	-650	-650	-650
49	Interne Verrechnungen		-160'800	-168'150	-170'000	-172'000	-174'000
0221	Bauverwaltung		-1'800	700	700	700	700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		5'700	10'700	7'700	7'700	7'700
42	Entgelte		-7'500	-10'000	-7'000	-7'000	-7'000
0290	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.		7'300	16'300	65'700	16'200	16'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		17'200	12'300	61'700	12'200	12'200
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		11'100				
39	Interne Verrechnungen		5'500	5'000	5'000	5'000	5'000
42	Entgelte		-3'000				
44	Finanzertrag		-23'500	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		52'700	48'500	50'300	33'300	31'300
12	Rechtsprechung		700	700	700	700	700
1200	Rechtsprechung		700	700	700	700	700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		500	500	500	500	500
36	Transferaufwand		500	500	500	500	500
42	Entgelte		-300	-300	-300	-300	-300

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen 2022 - 2025

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
14	Allgemeines Rechtswesen		43'550	39'350	41'150	24'150	22'150
1400	Allgemeines Rechtswesen		6'150	5'950	5'750	5'750	5'750
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		350	350	350	350	350
36	Transferaufwand		600	800	600	600	600
39	Interne Verrechnungen		6'000	6'000	6'000	6'000	6'000
42	Entgelte		-800	-1'200	-1'200	-1'200	-1'200
1403	Betreibungswesen		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
30	Personalaufwand		70	70	70	70	70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
42	Entgelte		-70	-70	-70	-70	-70
1405	Zivilstandsamt		700	700	700	700	700
36	Transferaufwand		700	700	700	700	700
1406	Markt-/Wirtschaftswesen		-1'300	-1'300	-1'300	-1'300	-1'300
41	Regalien und Konzessionen		-1'300	-1'300	-1'300	-1'300	-1'300
1408	Grundbuchbereinigung			12'000	15'000	15'000	15'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			12'000	15'000	15'000	15'000
1409	Kataster- und Vermessungswesen		37'000	21'000	20'000	3'000	1'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		37'000	21'000	20'000	3'000	1'000
15	Feuerwehr						
1500	Feuerwehr						
30	Personalaufwand		13'400	15'700	13'700	13'800	13'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		28'650	27'570	35'070	25'570	100'570
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		11'100	12'300	12'300	12'300	12'300
34	Finanzaufwand		50	50	50	50	50
36	Transferaufwand		50	50	50	50	50
39	Interne Verrechnungen		9'200	9'600	9'500	9'400	9'300
42	Entgelte		-27'300	-26'800	-26'800	-27'300	-27'300
46	Transferertrag		-3'300	-3'300	-3'300	-3'300	-3'300
49	Interne Verrechnungen		-31'850	-35'170	-40'570	-30'570	-105'470
16	Verteidigung		8'450	8'450	8'450	8'450	8'450
1610	Militärische Verteidigung		4'100	4'100	4'100	4'100	4'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		4'100	4'100	4'100	4'100	4'100
1620	Zivile Verteidigung		850	850	850	850	850
30	Personalaufwand		850	850	850	850	850
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		400	400	400	400	400
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		-400	-400	-400	-400	-400

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen 2022 - 2025

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
1621	Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)		3'500	3'500	3'500	3'500	3'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
36	Transferaufwand		2'500	2'500	2'500	2'500	2'500
2	BILDUNG		278'350	277'750	263'250	267'250	269'250
21	Obligatorische Schule		275'350	274'750	261'750	265'750	267'750
2110	Kindergarten		9'600	9'600	4'800	4'800	4'800
36	Transferaufwand		9'600	9'600	4'800	4'800	4'800
2120	Primarstufe		216'850	220'000	227'900	231'650	233'400
30	Personalaufwand		221'600	219'950	228'850	231'600	234'350
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		16'050	17'150	16'150	17'150	16'150
36	Transferaufwand		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
46	Transferertrag		-21'800	-18'100	-18'100	-18'100	-18'100
2170	Schulliegenschaften		35'300	32'050	16'050	16'050	16'050
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		32'850	32'050	16'050	16'050	16'050
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		16'200				
39	Interne Verrechnungen		650				
44	Finanzertrag		-14'400				
2180	Tagesbetreuung						
2190	Schulleitung		9'400	9'400	9'850	10'100	10'350
30	Personalaufwand		9'400	9'400	9'850	10'100	10'350
2191	Obligatorische Schule, n.a.g.		4'200	3'700	3'150	3'150	3'150
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		4'200	3'700	3'150	3'150	3'150
22	Sonderschulen		3'000	3'000	1'500	1'500	1'500
2200	Sonderschulen		3'000	3'000	1'500	1'500	1'500
36	Transferaufwand		3'000	3'000	1'500	1'500	1'500
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT		5'700	2'400	2'400	2'400	2'400
32	Kultur, übrige		700	700	700	700	700
3220	Musik und Theater		300	300	300	300	300
36	Transferaufwand		300	300	300	300	300
3290	Kultur, n.a.g.		400	400	400	400	400
36	Transferaufwand		400	400	400	400	400
34	Sport und Freizeit		5'000	1'700	1'700	1'700	1'700
3410	Sport		200	200	200	200	200

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen 2022 - 2025

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
36	Transferaufwand		200	200	200	200	200
3420	Freizeit		4'800	1'500	1'500	1'500	1'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		6'000	6'000	6'000	6'000	6'000
36	Transferaufwand		300	300	300	300	300
39	Interne Verrechnungen		1'500	1'200	1'200	1'200	1'200
46	Transferertrag		-3'000	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
4	GESUNDHEIT		61'500	80'100	83'400	86'400	89'400
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime		22'000	41'000	42'000	43'000	44'000
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime		22'000	41'000	42'000	43'000	44'000
36	Transferaufwand		22'000	41'000	42'000	43'000	44'000
42	Ambulante Krankenpflege		38'000	37'700	40'000	42'000	44'000
4210	Ambulante Krankenpflege		38'000	37'700	40'000	42'000	44'000
36	Transferaufwand		38'000	37'700	40'000	42'000	44'000
43	Gesundheitsprävention		1'500	1'400	1'400	1'400	1'400
4330	Schulgesundheitsdienst		1'500	1'400	1'400	1'400	1'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		1'500	1'400	1'400	1'400	1'400
5	SOZIALE SICHERHEIT		104'650	60'350	60'350	61'350	61'350
51	Krankheit und Unfall		14'500	14'500	14'500	15'500	15'500
5120	Prämienvverbilligung		14'500	14'500	14'500	15'500	15'500
36	Transferaufwand		14'500	14'500	14'500	15'500	15'500
52	Invalidität		8'600				
5220	Ergänzungsleistungen IV		8'600				
36	Transferaufwand		8'600				
53	Alter + Hinterlassene		29'350	950	950	950	950
5310	Alters- und Hinterlassenversicherung AHV		-250	-250	-250	-250	-250
46	Transferertrag		-250	-250	-250	-250	-250
5320	Ergänzungsleistungen AHV		28'400				
36	Transferaufwand		28'400				
5350	Leistungen an das Alter		1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		800	800	800	800	800
36	Transferaufwand		400	400	400	400	400

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen 2022 - 2025

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
54	Familie und Jugend		1'400	2'100	2'100	2'100	2'100
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso			600	600	600	600
36	Transferaufwand			600	600	600	600
5450	Leistungen an Familien		1'400	1'500	1'500	1'500	1'500
36	Transferaufwand		1'400	1'500	1'500	1'500	1'500
57	Sozialhilfe und Asylwesen		50'800	42'800	42'800	42'800	42'800
5720	Wirtschaftliche Hilfe		24'000	24'500	24'500	24'500	24'500
36	Transferaufwand		25'000	25'000	25'000	25'000	25'000
46	Transferertrag		-1'000	-500	-500	-500	-500
5730	Asylwesen		25'600	17'100	17'100	17'100	17'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		15'600	5'200	5'200	5'200	5'200
34	Finanzaufwand		500				
36	Transferaufwand		13'500	13'500	13'500	13'500	13'500
39	Interne Verrechnungen		6'000	6'000	6'000	6'000	6'000
46	Transferertrag		-10'000	-7'600	-7'600	-7'600	-7'600
5790	Fürsorge, n.a.g.		1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
36	Transferaufwand		1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG		108'320	238'120	110'220	119'720	111'220
61	Strassenverkehr		65'820	196'120	67'720	77'220	68'720
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen		47'250	125'150	66'050	66'850	67'650
30	Personalaufwand		1'500	1'500	1'500	1'500	1'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		20'000	80'500	20'500	20'500	20'500
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		4'200	19'550	19'550	19'550	19'550
39	Interne Verrechnungen		21'550	23'600	24'500	25'300	26'100
6151	Parkplätze		18'570	70'970	1'670	10'370	1'070
30	Personalaufwand		1'320	1'520	1'520	1'520	1'520
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		14'650	74'650	5'650	14'650	5'650
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		28'200	28'200	28'200	28'200	28'200
39	Interne Verrechnungen		6'400	6'600	6'300	6'000	5'700
44	Finanzertrag		-32'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000
62	Öffentlicher Verkehr		42'500	42'000	42'500	42'500	42'500
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr		42'500	42'000	42'500	42'500	42'500
36	Transferaufwand		42'500	42'000	42'500	42'500	42'500
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		124'750	36'580	36'550	126'550	34'850
71	Wasserversorgung						

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen 2022 - 2025

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
7101	Wasserwerk						
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		13'900	24'100	14'100	14'100	14'100
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		14'700	14'700	14'700	14'700	14'700
39	Interne Verrechnungen		10'700	11'200	11'050	10'900	10'750
42	Entgelte		-23'000	-23'000	-23'000	-23'000	-23'000
49	Interne Verrechnungen		-16'300	-27'000	-16'850	-16'700	-16'550
72	Abwasserbeseitigung						
7200	Abwasserbeseitigung						
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		61'800	111'800	64'800	64'800	64'800
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		20'500	20'000	20'000	20'000	20'000
36	Transferaufwand		1'400	1'400	1'400	1'400	1'400
39	Interne Verrechnungen		28'900	30'500	30'300	30'100	29'900
42	Entgelte		-26'200	-26'200	-26'200	-26'200	-26'200
49	Interne Verrechnungen		-86'400	-137'500	-90'300	-90'100	-89'900
73	Abfallwirtschaft						
7300	Abfallwirtschaft						
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		10'100	9'100	9'100	9'100	9'100
36	Transferaufwand		3'600	3'100	3'100	3'100	3'100
39	Interne Verrechnungen		5'400	5'450	5'450	5'450	5'450
42	Entgelte		-17'100	-15'800	-15'800	-15'800	-15'800
90	Abschluss Erfolgsrechnung		-2'000	-1'850	-1'850	-1'850	-1'850
74	Verbauungen		8'700	8'550	8'550	8'550	8'550
7410	Gewässerverbauungen		3'700	3'550	3'550	3'550	3'550
36	Transferaufwand		3'700	3'550	3'550	3'550	3'550
7420	Schutzverbauungen, übrige		5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
36	Transferaufwand		5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung		90'000			90'000	
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung		90'000			90'000	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		210'000			210'000	
46	Transferertrag		-120'000			-120'000	
77	Übriger Umweltschutz		16'050	18'030	18'000	18'000	16'300
7710	Friedhof und Bestattung		10'250	11'580	11'550	11'550	9'850
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		4'500	5'450	5'450	5'450	5'450
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		1'700	1'700	1'700	1'700	
39	Interne Verrechnungen		5'050	5'430	5'400	5'400	5'400
42	Entgelte		-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen 2022 - 2025

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
7790	Umweltschutz, n.a.g.		5'800	6'450	6'450	6'450	6'450
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		800	800	800	800	800
36	Transferaufwand		200	200	200	200	200
39	Interne Verrechnungen		4'800	5'450	5'450	5'450	5'450
79	Raumordnung		10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
7900	Raumordnung		10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
8	VOLKSWIRTSCHAFT		-950	-2'400	-2'500	-2'500	-2'500
81	Landwirtschaft		3'750	2'000	2'000	2'000	2'000
8120	Strukturverbesserungen		300	300	300	300	300
36	Transferaufwand		300	300	300	300	300
8130	Produktionsverbesserungen Vieh		200	200	200	200	200
36	Transferaufwand		200	200	200	200	200
8180	Alp Aberli		2'650	1'500	1'500	1'500	1'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		5'000	4'500	4'500	4'500	4'500
39	Interne Verrechnungen		650				
44	Finanzertrag		-3'000	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
8181	Alp Zindeln		350				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		2'100	2'100	2'100	2'100	2'100
39	Interne Verrechnungen		350				
44	Finanzertrag		-2'100	-2'100	-2'100	-2'100	-2'100
8182	Alp Rederten (85 Kloben)		250				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		2'900	2'900	2'900	2'900	2'900
39	Interne Verrechnungen		250				
44	Finanzertrag		-2'900	-2'900	-2'900	-2'900	-2'900
82	Forstwirtschaft		-200	-200	-200	-200	-200
8200	Forstwirtschaft		-200	-200	-200	-200	-200
42	Entgelte		-200	-200	-200	-200	-200
84	Tourismus		500	500	500	500	500
8400	Tourismus		500	500	500	500	500
36	Transferaufwand		500	500	500	500	500
8500	Industrie, Gewerbe, Handel						
87	Brennstoffe und Energie		-3'150	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen 2022 - 2025

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
8710	Elektrizität		-3'150	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
41	Regalien und Konzessionen		-3'150	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
8711	Elektrizitätswerk						
30	Personalaufwand		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		196'450	211'570	201'700	202'000	201'500
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		21'600	14'000	14'000	14'000	8'900
39	Interne Verrechnungen		11'700	12'600	12'450	12'300	12'150
42	Entgelte		-232'200	-233'970	-233'970	-233'970	-233'970
90	Abschluss Erfolgsrechnung		1'450	-5'200	4'820	4'670	10'420
89	Sonstige gewerbliche Betriebe		-1'850	-1'700	-1'800	-1'800	-1'800
8900	Sonstige gewerbliche Betriebe Tiefkühlhaus		-1'850	-1'700	-1'800	-1'800	-1'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		3'750	3'900	3'800	3'800	3'800
44	Finanzertrag		-5'600	-5'600	-5'600	-5'600	-5'600
9	FINANZEN UND STEUERN		-1'007'020	-1'070'100	-978'020	-1'023'120	-928'220
91	Steuern		-181'000	-179'200	-179'200	-184'200	-184'200
9100	Steuern		-181'000	-179'200	-179'200	-184'200	-184'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		500	100	100	100	100
34	Finanzaufwand		700	500	500	500	500
40	Fiskalertrag		-180'100	-178'200	-178'200	-183'200	-183'200
46	Transferertrag		-2'100	-1'600	-1'600	-1'600	-1'600
93	Finanz- und Lastenausgleich		-333'400	-413'400	-413'400	-413'400	-413'400
9300	Finanz- und Lastenausgleich		-333'400	-413'400	-413'400	-413'400	-413'400
46	Transferertrag		-333'400	-413'400	-413'400	-413'400	-413'400
95	Ertragsanteile, übrige		-259'500	-277'300	-277'300	-277'300	-277'300
9500	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung		-259'500	-277'300	-277'300	-277'300	-277'300
41	Regalien und Konzessionen		-250'000	-250'000	-250'000	-250'000	-250'000
46	Transferertrag		-9'500	-27'300	-27'300	-27'300	-27'300
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung		-32'200	-65'230	-64'100	-63'000	-61'900
9610	Zinsen		-14'700	-25'680	-24'550	-23'450	-22'350
34	Finanzaufwand		11'300	11'300	11'300	11'300	11'300
44	Finanzertrag		-100	-100	-100	-100	-100
49	Interne Verrechnungen		-25'900	-36'880	-35'750	-34'650	-33'550
9620	Emissionskosten		900	900	900	900	900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		900	900	900	900	900
9630	Kirchenstrasse 16		-16'000	-16'100	-16'100	-16'100	-16'100

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen 2022 - 2025

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
34	Finanzaufwand		16'700	16'600	16'600	16'600	16'600
39	Interne Verrechnungen		9'400	9'400	9'400	9'400	9'400
44	Finanzertrag		-42'100	-42'100	-42'100	-42'100	-42'100
9631	Kirchenstrasse 5		-2'400	-2'700	-2'700	-2'700	-2'700
34	Finanzaufwand		9'600	9'300	9'300	9'300	9'300
39	Interne Verrechnungen		5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
44	Finanzertrag		-17'000	-17'000	-17'000	-17'000	-17'000
9632	Kirchenplatz 2 (Schulhaus) Wohnung			-9'000	-9'000	-9'000	-9'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			1'000	1'000	1'000	1'000
34	Finanzaufwand			500	500	500	500
39	Interne Verrechnungen			4'500	4'500	4'500	4'500
44	Finanzertrag			-15'000	-15'000	-15'000	-15'000
9633	Gemeindeplatz 5 Wohnungen			-12'650	-12'650	-12'650	-12'650
34	Finanzaufwand			6'000	6'000	6'000	6'000
39	Interne Verrechnungen			7'250	7'250	7'250	7'250
44	Finanzertrag			-25'900	-25'900	-25'900	-25'900
97	Rückverteilungen		-600	-150	-150	-150	150
9710	Rückverteilung aus CO2-Abgabe		-600	-150	-150	-150	150
46	Transferertrag		-600	-150	-150	-150	150
99	Nicht aufgeteilte Posten		-200'320	-134'820	-43'870	-85'070	8'430
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge		134'550	199'670	147'720	137'370	211'920
39	Interne Verrechnungen		134'550	199'670	147'720	137'370	211'920
9999	Abschluss		-334'870	-334'490	-191'590	-222'440	-203'490
90	Abschluss Erfolgsrechnung		-334'870	-334'490	-191'590	-222'440	-203'490

3 Investitionsrechnung 2022 - 2025

3.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen

	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT						
2	BILDUNG						
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
4	GESUNDHEIT						
5	SOZIALE SICHERHEIT						
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			230'000			
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
8	VOLKSWIRTSCHAFT						
9	FINANZEN UND STEUERN						
	Nettoinvestitionen		-4'000	226'000	-4'000	-4'000	-4'000

3.2 Investitionsrechnung

	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
	Investitionsrechnung		-4'000	226'000	-4'000	-4'000	-4'000
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			230'000			
61	Strassenverkehr			230'000			
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen			230'000			
50	Sachanlagen			230'000			
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
71	Wasserversorgung		-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
7101	Wasserwerk		-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
72	Abwasserbeseitigung		-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
7200	Abwasserbeseitigung		-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000

4 Kennzahlen 2022 - 2025

	R 2020	B 2021	B 2022	FP 2023	FP 2024	FP 2025	Richtwerte
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	-2'794'521.44	334'870.00	334'490.00	191'590.00	222'440.00	203'490.00	
Finanzierungsüberschuss (-) / -fehlbetrag (+) Nettoschuld (+) / Nettovermögen (+)		202'520.00	457'490.00	74'570.00	105'570.00	87'670.00	
<i>Einwohnerzahl</i>	180.00	180.00	180.00	180.00	180.00	180.00	
Nettoschuld I pro Einwohner	-10'601.34	-	-	-	-	- CHF	
Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.							< 0 CHF 0 - 1000 CHF 1001 - 2500 CHF 2501 - 5000 CHF > 5000 CHF keine geringe mittlere hohe sehr hohe Verschuldung
Nettoverschuldungsquotient		-	-	-	-	- %	
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.							< 100 % 100 - 150 % > 150 % gut genügend schlecht
Selbstfinanzierungsgrad		5'163.00	-102.43	1'964.25	2'739.25	2'291.75 %	
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.							> 100 % 80 - 100 % 50 - 80 % < 50 % ideal gut problematisch ungenügend
Selbstfinanzierungsanteil		-14.48	-16.42	-5.59	-7.15	-6.49 %	
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.							> 20 % 10 - 20 % <10 % gut mittel schlecht
Zinsbelastungsanteil		0.76	0.77	0.77	0.71	0.77 %	
Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.							0 - 4 % 4 - 9 % > 9 % gut genügend schlecht

4 Kennzahlen 2022 - 2025

	R 2020	B 2021	B 2022	FP 2023	FP 2024	FP 2025		Richtwerte	
Kapitaldienstanteil		9.83	8.61	8.63	7.92	8.11	%		
Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.								< 5 %	geringe Bel.
								5 - 15 %	tragbare Bel.
								>15 %	hohe Bel.
Investitionsanteil			12.29				%		
Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.								< 10 %	schwach
								10 - 20 %	mittel
								20 - 30 %	stark
								> 30 %	sehr stark

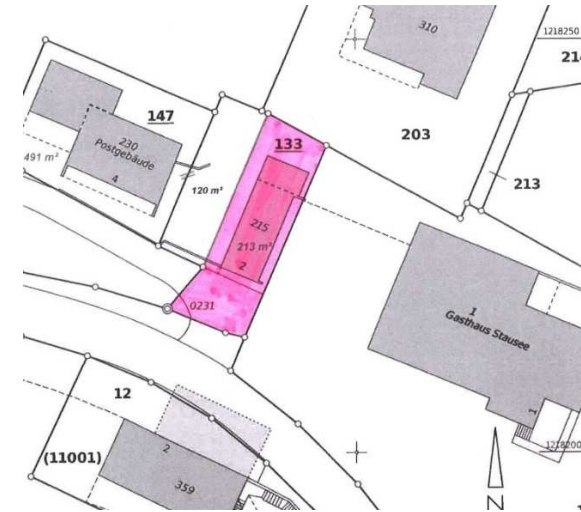
5 Traktandum 3: Beschlussfassung über den Kauf der Liegenschaft KTN 133, Kirchenstrasse 2, (ehemalige Postautogarage)

5.1 Bericht:

Der Gemeinderat Innerthal hat seit längerer Zeit festgestellt, dass man mehr Platz gebrauchen könnte. Da im Bereich der Gemeindebaute und der ARA keine weiteren Ausbauten möglich sind, hat er seit längerer Zeit nach einem geeigneten Objekt Ausschau gehalten. Nachdem bekannt wurde, dass das Postauto über Nacht nicht mehr in der Postautogarage abgestellt wird, wurde sofort Kontakt mit Post Immobilien aufgenommen. Diese teilten mit, dass sie die Postautogarage verkaufen möchten, sie aber noch weitere Abklärungen tätigen müssten. Nach erneuter Anfrage wurde bekannt gegeben, dass die AG Kraftwerk Wägital das Vorkaufsrecht habe und ziemlich sicher auch davon Gebrauch machen werde. Der Gemeinderat nahm eine Liegenschaftsschätzung vor, bei der ein Verkehrswert von Fr. 90'000.-- festgestellt wurde. Die AG Kraftwerk Wägital teilte mit, dass sie die Garage weiterverkaufen möchten und die Interessenten ein Angebot abgeben könnten. Aufgrund der Schätzung wurde durch den Gemeinderat ein erstes Angebot in Höhe von Fr. 90'000.-- abgegeben. Die AG Kraftwerk Wägital teilte nach Abschluss der Angebotsrunde mit, dass die Gemeinde Innerthal nicht der Meistbietende sei, aber alle nochmals die Chance bekämen, ein zweites Gebot abzugeben. Nach eingehender Diskussion und dem Abwägen von Vor- und Nachteilen, hat der Gemeinderat beschlossen sein Gebot nochmals zu erhöhen und ein letztes Gebot für Fr. 105'000.-- abzugeben. Die AG Kraftwerk Wägital teilte mit, dass die Gemeinde Innerthal mit einem weiteren Bieter das Höchstgebot abgegeben habe. Nach weiteren Besprechungen der AG Kraftwerk Wägital wurde uns der Zuschlag erteilt. Aufgrund der neuen Nutzung mussten aus Sicht des Gemeinderates nach dem Kauf noch einige Anpassungen an der Garage vorgenommen werden. Der Gemeinderat rechnet dafür mit weiteren Kosten von ca. Fr. 25'000.--. Darin sind Notariatskosten, bauliche Anpassungen und stationäre Einrichtungskosten eingerechnet. Die Garage ist ansonsten in einem guten Zustand, und es wird in den nächsten Jahren mit keinen grossen Unterhaltskosten gerechnet. Aus Sicht des Gemeinderates ist es eine Lösung für unsere beengten Platzverhältnisse.

Planausschnitt und Foto:

Unten finden Sie den Planausschnitt der Parzelle und ein Foto des Objekts.



Finanzierung:

Kosten

Kauf Liegenschaft KTN 133, 213 m ²	Fr. 105'000.--
Bauliche Anpassung, Notariatskosten, etc.	Fr. 25'000.--

Total Kosten (inkl. MwSt) Fr. 130'000.--

=====

Diese Investition muss gemäss der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden (SRSZ 153.111, § 27 Abs. 2) in der laufenden Rechnung mit 4 % vom Gesamtwert abgeschrieben werden. Zusammen mit dem Passivzins beträgt die zusätzliche Belastung der laufenden Rechnung ab 2022 für diese Investition ca. Fr. 6'500.--. Dieser Aufwand ist im Voranschlag des Jahres 2022 sowie im Finanzplan der Jahre 2023 - 2025 noch nicht berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2021 den vorliegenden Kauf genehmigt und er bittet die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen, dem Grundstückskauf gemäss dem gemeinderätlichen Antrag ebenfalls zuzustimmen.

5.2 Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Dem Kauf der Liegenschaft KTN 133, Kirchenstrasse 2 „Postautogarage“ mit zusätzlichen Anpassungen wird zugestimmt und dem Gemeinderat wird dafür eine diesbezügliche Ausgabenbewilligung von Fr. 130'000.-- eingeräumt.**
2. **Verzinsung und Abschreibung gehen gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden zu Lasten der laufenden Rechnung.**
3. **Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Innerthal, den 19. Oktober 2021

Gemeinderat Innerthal:

Gemeindepräsident: Cornel Züger-Engelmann

Gemeindeschreiber: Armin Mächler-Thörig

5.3 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Unterlagen des vorliegenden Sachgeschäftes geprüft. Sie bestätigt, dass der vorliegende Kauf der Liegenschaft KTN 133, Kirchenstrasse 2 und der damit verbundene Verpflichtungskredit rechtmässig und im Rahmen der Finanzplanung finanzierbar ist. Aus diesem Grunde beantragen wir den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem vorliegenden Kauf der Liegenschaft mit zusätzlichen Anpassungen zuzustimmen und dem Gemeinderat einen diesbezüglichen Verpflichtungskredit von Fr. 130'000.-- einzuräumen.

Die Rechnungsprüfungskommission:

Christoph Mächler-Greger

Beatrix Gübeli-Vogt

Rahel Schätti

6 TRAKTANDUM 4

Beschlussfassung über die revidierten Statuten des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM)

6.1 Bericht

Umweltschutzrechtlicher Rahmen

Das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG) schafft die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Siedlungsabfällen. Es geht um die Bestimmungen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen sowie um die Grundlagen zur Finanzierung der Entsorgung. Der Vollzug des Gesetzes obliegt den Kantonen.

Für den Kanton Schwyz bestimmt das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG), dass der Regierungsrat die Abfallplanung erlässt. Diese ist für die Gemeinden und ihre Zweckverbände verbindlich. Kanton und Gemeinden fördern gemeinsam die Vermeidung, Trennung, Verwertung und Wiederverwendung von Abfällen. Die Gemeinden betreiben öffentliche Abfallbeseitigungsanlagen für Siedlungsabfälle und die erforderlichen Sammeldienste. Die Inhaber von Siedlungsabfällen sind grundsätzlich verpflichtet, für deren Beseitigung ausschliesslich die öffentlichen Abfall- und Sammeleinrichtungen ihrer Wohn- bzw. Standortgemeinde zu benützen. Im Besonderen regelt das kantonale Recht, dass die Gemeinden die ihnen obliegenden Leistungen zu erbringen haben, wobei sie bei der Durchführung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten und Zweckverbände gründen können.

Der bewährte Zweckverband

Bereits vor bald 30 Jahren haben sich die neun Gemeinden der March zusammengeschlossen, um die öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle fortan gemeinsam zu erfüllen. Zur Gründung des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung (ZAM) kam es, nachdem sich die Gemeinden der March schon ab 1975 in einer «Interessengemeinschaft für die Kehrichtbeseitigung der March (IKM)»

organisiert hatten. Die Gründung des neuen Zweckverbandes erfolgte anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992. Die regierungsrätliche Genehmigung der Gründungsstatuten folgte mit RRB Nr. 1521 vom 1. September 1992. Die seit über vier Jahrzehnten bestehende Zusammenarbeit der neun Marchgemeinden im Bereich der Abfallbewirtschaftung hat sich bewährt. Der ZAM bezweckt die Vermeidung und Entsorgung der Siedlungsabfälle in der March. Er fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Siedlungsabfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen. Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Der Verband ist hierbei verpflichtet, den Verbandsgemeinden die Siedlungsabfälle zur Entsorgung abzunehmen. Gleichzeitig gilt, dass die im Verbandsgebiet anfallenden Siedlungsabfälle über den ZAM entsorgt werden müssen (Entsorgungsmonopol). Ausnahmen für bestimmte Bereiche sind bewilligungspflichtig.

Der Revisionsbedarf bei den Statuten

Der ZAM besitzt heute immer noch die Gründungsstatuten von 1992. Nach fast 30 Jahren haben sich die rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt. Die Gesellschaft ist im Umgang mit Siedlungsabfällen zudem sensibler geworden. Der Bedarf für die Totalrevision der Statuten, welche u.a. die Organisation, das Finanzwesen und den Betrieb regeln, ergibt sich vorab gestützt auf die neue Kantonsverfassung (KV), welche am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Gemäss § 39 KV sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren, was eine repräsentative Vertretung der einzelnen beteiligten Gemeinwesen erfordert. Es muss im speziellen ein Initiativ- und Referendumsrecht vorgesehen sein. Diese Anforderungen der Kantonsverfassung vermögen die veralteten Statuten von 1992 nicht mehr zu erfüllen.

Die neuen Statuten

Die neuen Statuten sind innerhalb des Zweckverbandes erarbeitet worden. Teilweise war hierbei auch eine Orientierung an den Statutenrevisionen der Zweckverbände ARA Untermarch und ARA Obermarch möglich, über welche

bereits vor fünf Jahren abgestimmt werden konnte. Die neuen Statuten des ZAM sind vom zuständigen Umweltdepartement des Kantons Schwyz vorgeprüft worden. Hierbei ergaben sich interessante Hinweise und Empfehlungen, welche in die Revisionsarbeiten einfließen konnten. Zuletzt hat der Vorsteher des Umweltdepartements mit Schreiben vom 30. August 2021 bestätigt, dass in Bezug auf den vorliegenden Entwurf keine weiteren Bemerkungen, Hinweise oder Beanstandungen anzubringen sind.

Der ZAM wird wie bisher von den Abgeordneten aus den Gemeinden geführt. Es sind die Gemeinderäte, welche ihre Abgeordneten bestimmen. Die eigentliche Verwaltung besorgt eine Betriebskommission. Die Aufgaben und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und der ausführenden Betriebskommission sind in den Statuten geregelt. Für die wichtigsten Angelegenheiten bleiben die Befugnisse der Verbandsgemeinden vorbehalten. So braucht es Gemeindeabstimmungen für Statutenänderungen und für die Auflösung des Verbandes. Die Finanzbefugnisse sind in einem speziellen Anhang definiert. Für neue Ausgaben über CHF 500'000.00 und für wiederkehrende neue Ausgaben über CHF 200'000.00 muss in allen Verbandsgemeinden eine Abstimmung durchgeführt werden, wobei die Ausgabe angenommen ist, wenn die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Auch im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Grundstücken bleibt die Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden vorbehalten.

Die in den Gründungsstatuten noch vorgesehenen Aufgaben der «Urabstimmung» (Gemeinderäte der Verbandsgemeinden) gibt es in den neuen Statuten nicht mehr. Diese Anpassung ergab sich auch aus der Kommentierung durch das Umweltdepartement im Vorprüfungsverfahren. In Bezug auf die in § 39 KV enthaltene Regelung, wonach Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind, ist die neue Aufteilung der Kompetenzen, welche teilweise Abstimmungen in den Verbandsgemeinden erfordert, angebracht. Aufgrund dieser bedeutenden Änderung ergibt sich gestützt auf die Gründungsstatuten auch die Notwendigkeit, die neuen Statuten in allen Gemeinden zur Abstimmung vorzulegen. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung der Organisation.

300 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können neu bei der Abgeordnetenversammlung schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.

Hierauf kommt es zur Abstimmung in allen Gemeinden, wobei für Statutenänderungen die Zustimmung aller Verbandsgemeinden vorausgesetzt wird. Damit werden die neuen Statuten den Anforderungen der Kantonsverfassung zum Initiativrecht gerecht.

In den Statuten finden sich im Weiteren die Vorschriften zum Finanzwesen. Es geht zum einen um den Voranschlag und die Rechnung bzw. Rechnungsführung des ZAM. Geregelt werden aber auch die Grundsätze zu den Kostenbeiträgen der Verbandsgemeinden und zu den Entsorgungsabgaben. Schliesslich finden sich die Bestimmungen zur Erweiterung und zur Auflösung des Verbandes.

Bei den Befugnissen der Abgeordnetenversammlung ist insbesondere vorgesehen, dass diese Reglemente erlassen kann. Es geht namentlich um das Abfallreglement und das Personalreglement.

Das Verfahren

Der Vorstand des ZAM hat den Entwurf für die neuen Statuten am 5. Mai 2021 zuhanden der Gemeinden verabschiedet. Mit separaten Beschlüssen haben die Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden dem Entwurf zugestimmt und das Geschäft jeweils zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die beratenden Gemeindeversammlungen finden im Spätherbst statt. Dadurch wird die Urnenabstimmung in allen Verbandsgemeinden voraussichtlich am 13. Februar 2022 (eidgenössischer Abstimmungssonntag) stattfinden können. Damit die revidierten Statuten in Kraft treten können, bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden. Anschliessend folgt das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren. Aufgrund der durchgeführten Vorprüfungen beim Umweltdepartement darf die Genehmigung erwartet werden. Gemäss Art. 39 der neuen Statuten treten diese nach der regierungsrätlichen Genehmigung auf Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.

Empfehlung

Mit der fälligen Revision des Statutarrechts erhält der ZAM eine moderne Ordnung, welche allen Anforderungen des übergeordneten Rechts genügt. Mit dem Ersatz der bald 30-jährigen Gründungsstatuten können alle künftigen Herausforderungen effizient angegangen werden. Der Vorstand des ZAM und die Gemeinderäte in allen Gemeinden der March empfehlen die Vorlage gemeinsam zur Annahme.

6.2 Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Den revidierten Statuten des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM) vom 5. Mai 2021 wird zugestimmt.**
2. **Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

6.3 STATUTEN

Zweckverband für die Abfallentsorgung March (ZAM)

§ 39 und § 73 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 ([KV] SRSZ 100.100)

§ 79 f. des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 ([GOG] SRSZ 152.100)

§ 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 ([EGzUSG] SRSZ 711.110)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Verbandsbildung

Die Gemeinden Altendorf, Lachen, Galgenen, Wangen, Schübelbach, Reichenburg, Tuggen, Vorderthal und Innerthal bilden auf unbestimmte Zeit den «Zweckverband für die Abfallentsorgung March» (nachfolgend Verband genannt).

Art. 2 Rechtspersönlichkeit

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 4 Verbandszweck und Verbandsaufgaben

¹ Der Verband bezweckt die Vermeidung und Entsorgung der Siedlungsabfälle im Verbandsgebiet. Er fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Siedlungsabfälle, insbesondere durch Information,

Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen.

² Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

³ Zur Erreichung des Zweckes erlässt die Abgeordnetenversammlung direkt anwendbare Vorschriften oder Richtlinien.

⁴ Der Verband kann insbesondere

- a) selbst Anlagen für den Transport, die Sammlung und Abfallverwertung bauen und betreiben,
- b) anderen Personen oder Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts angehören, solche gründen oder sich an solchen beteiligen,
- c) mit anderen Personen oder Gemeinden Verträge über die Benützung von Anlagen zur Abfallentsorgung abschliessen,
- d) mit anderen Personen oder Gemeinden Verträge über entgeltliche Dienstleistungen abschliessen.

⁵ Die Beteiligung der Verbandsgemeinden an überregionalen Institutionen bleibt vorbehalten; der Verband kann dabei koordinierende Aufgaben übernehmen.

Art. 5 Entsorgungsmonopol

¹ Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden die Siedlungsabfälle zur Entsorgung abzunehmen; Ausnahmen können durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung vorgesehen werden.

² Die im Verbandsgebiet anfallenden Siedlungsabfälle müssen über den Verband entsorgt werden. Ausgenommen bleiben Leistungen, welche durch den Verband nicht angeboten werden. Vorbehalten bleibt überdies die Konzessionierung von Verbandsgemeinden oder Privaten für definierte Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung.

B. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Abgeordnetenversammlung;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

II. Die Verbandsgemeinden

Art. 7 Befugnisse

In die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen:

- a) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- b) die Zustimmung zu Änderungen dieser Statuten gemäss Art. 34;
- c) die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 33.

Art. 8 Verfahren

¹ Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

² Vorbehalten bleibt die notwendige Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden für die Annahme einer Initiative gemäss Art. 9, für Statutenänderungen gemäss Art. 34 und für den Auflösungsbeschluss gemäss Art. 33.

Art. 9 Initiativrecht

¹ 300 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können bei der Abgeordnetenversammlung schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.

² Die Abgeordnetenversammlung überweist die nach Verbandsgemeinden gegliederten Unterschriftenbogen den einzelnen Verbandsgemeinden zur Prüfung der Zahl der gültigen Unterschriften.

³ Nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative erlässt die Abgeordnetenversammlung eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheidungspruch ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert zehn Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

⁴ Erachtet die Abgeordnetenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag oder ihrem allfälligen Gegenvorschlag innert Jahresfrist der vorbereitenden Gemeindeversammlung vorzulegen.

⁵ Bei der anschliessenden Urnenabstimmung ist die Initiative angenommen, wenn ihr alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁶ Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

III. Abgeordnetenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Jede Verbandsgemeinde entsendet einen Vertreter in die Abgeordnetenversammlung und bestimmt einen Stellvertreter. Die Abgeordneten und die Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

² Die Abgeordneten und die Stellvertreter müssen nicht dem Gemeinderat angehören. Sie sind wieder wählbar.

Art. 11 Befugnisse

Der Abgeordnetenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus ihrer Mitte, je auf die Dauer von zwei Jahren;
- b) die Wahl des Geschäftsführers und des Kassiers sowie die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, soweit diese nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen;
- c) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Betrieb der Anlage;
- d) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- g) die Abnahme des Geschäftsberichts;
- h) der Erlass des Abfallreglementes und des Personalreglementes sowie allfälliger weiterer Reglemente;
- i) Die Genehmigung der Pflichtenhefte des Präsidenten, des Geschäftsführers und des Kassiers;
- j) die Einführung eines Lastenausgleichs und die Erhebung von Vorteilsabgaben gemäss Art. 25 Abs. 2 bzw. Abs. 3;
- k) die Bewilligung von Ausnahmen zum Entsorgungsmonopol gemäss Art. 5;
- l) die Festsetzung der Sitzungsgelder und der Entschädigungen;
- m) die Vorbereitung von Anträgen an die Verbandsgemeinden;
- n) die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden gemäss Art. 31.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Abgeordnetenversammlung wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zwei Mal. Drei Abgeordnete können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Einladung zur Abgeordnetenversammlung erfolgt schriftlich, jeweils mindestens zehn Tage vorher und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einberufung der Abgeordnetenversammlung kurzfristig erfolgen.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.

² Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

⁴ Die Abgeordnetenversammlung kann in Ausnahmefällen, wenn innert nützlicher Frist deren Einberufung nicht möglich ist, auf dem Zirkulationsweg Beschluss fassen. Ein Zirkularbeschluss erfordert die Zustimmung aller Abgeordneten. Der Beschluss wird unverzüglich bekanntgegeben und anlässlich der nächsten Abgeordnetenversammlung protokolliert.

IV. Betriebskommission

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Abgeordnetenversammlung sowie aus drei weiteren Mitgliedern, welche nicht Abgeordnete sein dürfen.

² Der Geschäftsführer und der Kassier nehmen mit beratender Stimme Einsitz in die Betriebskommission.

Art. 15 Befugnisse

¹ Die Betriebskommission ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

² Sie ist namentlich zuständig für:

a) die Organisation und die operative Leitung des Verbandes;

b) die Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung an die Abgeordnetenversammlung;

c) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;

d) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite;

e) die Erteilung von Aufträgen für Projektierungen und Beratungen im Rahmen der bewilligten Kredite;

f) die Mittelbeschaffung im Rahmen der bewilligten Kredite;

g) die Wahl des Betriebspersonals sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen gemäss Vorgaben des Personalreglementes; das Arbeitsverhältnis ist zivilrechtlich;

h) die Aufsicht über den Geschäftsführer;

i) die Führung von Prozessen und Genehmigung von Vergleichen;

j) die Organisation der eigenen Sammelstellen.

Art. 16 Einberufung

Die Betriebskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zwei Mal.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

² Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist auch den Abgeordneten zuzustellen.

Art. 18 Geschäftsführer und Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die Leitung der Administration und des Betriebs obliegt dem Geschäftsführer.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden in einem Pflichtenheft umschrieben.
- ³ Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Geschäftsführer.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 Zusammensetzung, Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von den Säckelmeistern der Verbandsgemeinden je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- ³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht der Abgeordnetenversammlung oder der Betriebskommission angehören.
- ⁴ Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und stellt der Abgeordnetenversammlung zu Voranschlag und Rechnung Antrag.
- ⁵ Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

C. FINANZWESEN

Art. 20 Voranschlag

- ¹ Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen; er enthält einen Verteilplan über den voraussichtlichen Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden.
- ² Der Voranschlag oder die voraussichtlichen Kostenbeiträge sind den Verbandsgemeinden rechtzeitig zur Budgetierung zuzustellen.
- ³ Die Kostenbeiträge stellen gebundene Ausgaben der Verbandsgemeinden dar.

Art. 21 Rechnung

- ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr, sofern nichts anderes festgelegt wird.
- ² Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten bildet. Sie enthält den definitiven Kostenverteilplan.

Art. 22 Rechnungsführung

- ¹ Der Verband führt eine eigene Rechnung.
- ² Der Verband kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen.
- ³ Die Abgeordnetenversammlung erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.
- ⁴ Die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

Art. 23 Krediterteilung

Die Ausgabenkompetenzen der Organe sind im Anhang Finanzbefugnisse geregelt.

Art. 24 Obligatorisches Referendum

- ¹ Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken sind obligatorisch der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden unterstellt.
- ² Die Abgeordnetenversammlung lädt die Verbandsgemeinden zur koordinierten Durchführung der vorberatenden Gemeindeversammlung samt anschliessender Urnenabstimmung ein.
- ³ Bei der Urnenabstimmung ist die Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.
- ⁴ Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

Art. 25 Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden

- ¹ Betriebs- und Finanzierungskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend den angelieferten Abfallmengen belastet; für überdurchschnittliche Anlieferungen können Sonderansätze berechnet werden.
- ² Der Verband kann einen Lastenausgleich, insbesondere für eine gleichmässige Transportkostenbelastung der Verbandsgemeinden, vorsehen.
- ³ Der Verband kann bei der Standortgemeinde und den angrenzenden Gemeinden der zentralen Sammelstelle eine Vorteilsabgabe erheben.

Art. 26 Investitionskosten

Die Geldmittel für Investitionskosten können auf dem Kreditweg beschafft werden.

Art. 27 Entsorgungsabgaben

- ¹ Der Verband erhebt unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einheitliche Entsorgungsabgaben zur vollumfänglichen oder teilweisen Deckung der Kostenbeiträge.

- ² Der Abgabeertrag soll den veranschlagten Kostenbedarf nicht überschreiten. Differenzen werden den Verbandsgemeinden nach Massgabe von Art. 25 gutgeschrieben oder belastet.

- ³ Die Erhebung von zusätzlichen Entsorgungsabgaben bleibt den Verbandsgemeinden vorbehalten.

Art. 28 Fälligkeit

- ¹ Der Verband kann den Verbandsgemeinden monatliche Akontobeiträge zur Deckung der laufenden Betriebs- und Finanzierungskosten in Rechnung stellen.
- ² Differenzen zu den definitiven Kostenbeiträgen werden mit der Genehmigung der Rechnung fällig.
- ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Fälligkeit, verspätete Zahlungen sind zu einem Satz zu verzinsen, der ein halbes Prozent über dem Satz für Gemeindedarlehen liegt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Schwyz.

Art. 30 Streitigkeiten

- ¹ Im Falle von Beitrags- oder Vollzugsstreitigkeiten erlässt die Abgeordnetenversammlung eine Verfügung, die nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Schwyz angefochten werden kann.
- ² Allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Schwyz zu erledigen.

Art. 31 Erweiterung

- ¹ Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden.
- ² Eine neue Verbandsgemeinde hat sich in die Verbandsanlagen einzukaufen.

Art. 32 Austritt

- ¹ Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres und nach Genehmigung durch den Regierungsrat aus dem Verband austreten.
- ² Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattungen von Leistungen dahin.
- ³ Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat die ausscheidende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Austrittsentschädigung zu leisten, die im Streitfall gemäss der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz im Verwaltungsprozess festgelegt wird.

Art. 33 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Verbandes ist zulässig und kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden zustimmen, der Verbandszweck für alle Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes gewährleistet ist.
- ² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.
- ³ Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 34 Statutenänderung

- ¹ Diese Statuten können mit Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden abgeändert werden.
- ² Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 35 Reglemente

Ausführungsvorschriften werden in Reglementsform erlassen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 36 Kommunale Erlasse und Reglemente

- ¹ Die Verbandsvorschriften gehen kommunalen Erlassen vor.
- ² Nötigenfalls sind diese anzupassen.

Art. 37 Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden haften für Schäden an den Verbandsanlagen, die durch Missachtung der Vorschriften entstanden sind.
- ² Wird der Verband durch Dritte geschädigt, sind diese nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

Art. 38 Sinngemässe Anwendung des GOG

Kann diesen Statuten keine einschlägige Vorschrift entnommen werden, so gelten die Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) des Kantons Schwyz sinngemäss.

Art. 39 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.
- ² Sie ersetzen die Statuten vom 17. Mai 1992.

6.4 Anhang Finanzbefugnisse

Zweckverband für Abfallentsorgung (ZAM)

Beträge in Schweizer Franken, brutto und exkl. MWST

Gegenstand	Betriebskommission	Abgeordneten- versammlung	Alle Verbandsgemeinden
1. Neue Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben je Fall	bis 50'000	über 50'000 bis 500'000	über 500'000
1.2 wiederkehrende neue Ausgaben je Fall	bis 10'000	über 10'000 bis 200'000	über 200'000
2. Gebundene Ausgaben			
Ausgaben	Ersatzbeschaffung bis 100'000	durch Genehmigung des Budgets	----
3. Grundstücke			
Erwerb und Veräusserung von Grundstücken	----	----	alle Verbandsgemeinden gemäss Art. 8 Abs. 1
4. Zusatzkredite			
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend	----	----
4.2 nicht teuerungsbedingte	bis 20 % des ursprünglichen Kredites, jedoch maximal 20'000	bis maximal 100'000, soweit nicht die Betriebskommission abschliessend zuständig ist	soweit nicht die Betriebskommission oder die Abgeordnetenversammlung abschliessend zuständig ist

7 Traktandum 5

Baukredit in der Höhe von CHF 198 Mio. (exkl. MWST und exkl. teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten) für die Realisierung des Projekts «KVA Linth 2025», KVA Linth, Niederurnen

7.1 Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die KVA Linth in Niederurnen erfüllt im Dienst der Gesellschaft vielfältige Aufgaben. Sie verwertet jedes Jahr bis zu 116'000 Tonnen Siedlungs- und Industrieabfälle. Ausserdem produziert sie Ökostrom, versorgt einheimische Unternehmen und Private mit hauseigener Wärme und rezykliert Metall. Die Anlage wurde 1973 eröffnet und seither stetig erneuert und modernisiert. In den kommenden Jahren steht nun ein weiterer wegweisender Entwicklungsschritt bevor.

Das Projekt KVA Linth 2025 umfasst den Ersatz der über 40-jährigen Ofenlinie 2 und eine umfangreiche Ertüchtigung der im Jahr 2001 erbauten Ofenlinie 1. Die Abgasreinigungen der beiden Ofenlinien werden ersetzt und auf den neusten Stand der Technik gebracht. Die Dampfturbinen für die Stromproduktion machen einer effizienteren Turbogruppe Platz, und der Schlackenausstrag wird für eine bessere Metallrückgewinnung neu auf Trockenschlacke umgerüstet.

Höhere Energieproduktion, bessere Umweltleistung

Mit dem Erneuerungsprojekt stellt die KVA Linth die zeitgemässe, wirtschaftliche und umweltverträgliche Abfallverwertung langfristig sicher. Die hohen Umweltstandards in den Bereichen Luftemissionen und Abwasser bleiben erhalten. Gleichzeitig werden die Energieproduktion (Strom und Fernwärme) sowie die Metallrückgewinnung zu Gunsten der Umwelt und des Klimas signifikant gesteigert.

Stabile Verbrennungsgebühren

Der Investitionsaufwand für das Projekt KVA Linth 2025 beträgt CHF 198 Mio. Gemäss dem Verursacherprinzip werden die Kosten über die Verbrennungsgebühren finanziert; es wird kein Steuergeld verwendet. Die langfristige Finanzplanung zeigt, dass das Erneuerungsprojekt nur teilweise Einfluss auf die zukünftigen Abfallgebühren hat. Die Verbrennungspreise sind unter anderem auch vom Markt abhängig; entscheidende Faktoren sind die Strom- und Metallpreise sowie die Preise des Marktkehrichs, zu dessen Annahme die KVA durch den Bund verpflichtet ist. Basierend auf den heutigen Rahmenbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Verbrennungsgebühren auch mit der Investition KVA Linth 2025 im heutigen Rahmen bewegen werden.

Eigentümer der KVA Linth ist der Zweckverband für die Kehrlichtbeseitigung im Linthgebiet. Er besteht aus den 3 Glarner Gemeinden sowie aus 16 Schwyzer und 9 St. Galler Gemeinden. Am 29. Oktober 2018 haben die Delegierten des Zweckverbands einem Projektierungskredit in der Höhe von 3,9 Mio. Franken zugestimmt. Über den Baukredit von CHF 198 Mio. entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der 28 Gemeinden an der jeweiligen Gemeindeversammlung bzw. an der Urne.

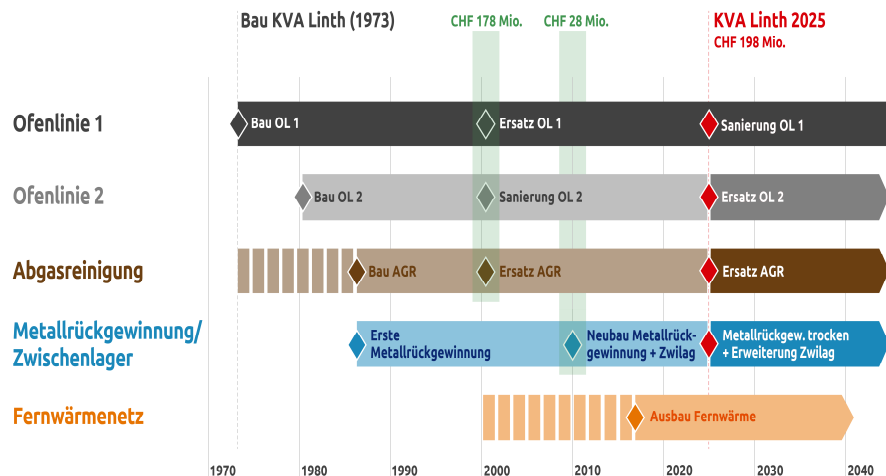
Ausgangslage

Unternehmensgeschichte

Die KVA Linth in Niederurnen wurde zwischen 1967 und 1973 gebaut. 1974 wurde der interkantonale Zweckverband für die Kehrlichtbeseitigung im Linthgebiet gegründet. Nach verschiedenen Gemeindefusionen besteht dieser Zweckverband heute aus 28 Gemeinden aus den Kantonen Glarus, Schwyz und St. Gallen mit gesamthaft über 170'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die Abfallmenge pro Kopf und Jahr hat sich in der Schweiz seit dem Bau der KVA Linth mehr als verdoppelt, von rund 300 Kilogramm im Jahr 1970 auf über 700 Kilogramm heute. Vor diesem Hintergrund hat sich die Schweizer Abfallwirtschaft immer stärker in Richtung Ressourcenwirtschaft entwickelt. Wiederverwendung und Aufbereitung von Abfällen gewannen an Bedeutung und prägten in der Folge auch die verschiedenen Ausbau- und Erneuerungsprojekte des Zweckverbands für die Kehrlichtbeseitigung im Linthgebiet.

Meilensteine



Die KVA Linth heute

Die KVA Linth verarbeitet jedes Jahr bis zu 116'000 Tonnen Kehrriecht (Siedlungsabfälle sowie Industrie- und Sonderabfälle, sogenannter Marktkehrriecht). Sie ist aber schon längst keine einfache Kehrriechtverbrennungsanlage mehr, sondern hat sich zu einem modernen thermischen Kraftwerk entwickelt.

- **Stromabgabe:** Im Geschäftsjahr 2020/21 wurden rund 62'000 MWh Strom, der aus der Wärme des Verbrennungsprozesses gewonnen wurde, ins lokale Netz eingespeist.
- **Fernwärme:** Die Abwärme aus den Verbrennungsöfen wird für den Betrieb des eigenen Fernwärmenetzes verwendet. Dieses wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut. 2020/21 betrug die Fernwärmeabgabe bereits 13'000 MWh, was umgerechnet rund 1.3 Millionen Litern Heizöl entspricht. Zu den Abnehmern gehören sowohl Privat- als auch Firmenkunden.
- **Metallrückgewinnung:** Aus dem Kehrriecht werden jährlich rund 3000 Tonnen Metalle zurückgewonnen – über 8 Tonnen pro Tag. Damit möglichst viel davon in den Stoffkreislauf zurückgelangt, betreibt die KVA Linth eine Metallrückgewinnungsanlage.

Erneuerungsbedarf / Projektbegründung

Alter der Anlage

Die Infrastruktur der KVA Linth hat in der Vergangenheit sehr zuverlässig funktioniert. Um den Betrieb auch für die kommenden Generationen sicherzustellen, ist in den nächsten Jahren eine umfassende Erneuerung nötig. Die 1984 in Betrieb gesetzte Ofenlinie 2 nähert sich im Jahr 2025 nach über 40-jähriger Betriebszeit dem Ende der Nutzungsdauer. Dasselbe gilt für die dazu gehörende Dampfturbine zur Stromerzeugung und für weitere Anlageteile. Die 2001 ersetzte Ofenlinie 1 ist weiterhin einsatzfähig, benötigt aber eine umfassende Sanierung.

Umwelt

Seit 2016 ist die neue Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) des Bundes in Kraft. Die Anforderungen an die Energetische Nettoeffizienz – eine Kennzahl, welche die abgegebene Energie ins Verhältnis zur im Abfall enthaltenen Energie setzt – sowie an die Metallrückgewinnung wurden damit erhöht. Die heutige Abgasreinigung der KVA Linth entspricht bezüglich Energieeffizienz nicht mehr dem geforderten Stand der Technik und wird deshalb ersetzt. Bei der Metallrückgewinnung stellt die KVA Linth auf einen Trockenschlackenausstrag um. Damit kann sie die Rückgewinnung von wertvollen Metallen zum Wohle der Umwelt weiter steigern.

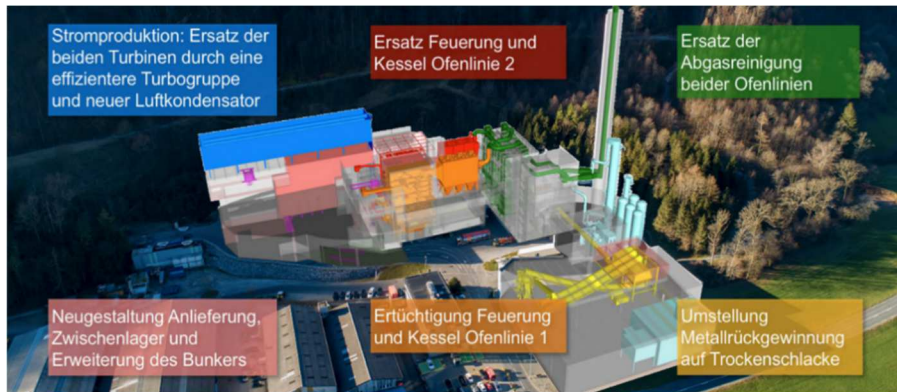
Sicherheit

Die Sicherheit der Mitarbeitenden und der Kunden hatte in der KVA Linth schon immer höchste Priorität. Trotz verschiedenen Optimierungen in den letzten Jahren, unter anderem im Bereich der Anlieferung, erfüllt die KVA die heute geltenden Sicherheitsbestimmungen (ASi-VBSA und SUVA) aber nur noch knapp. Das Projekt KVA Linth 2025 sorgt für eine weitere Verbesserung im Bereich der Anlieferung (Bunkertore) und des Sperrgutzerkleinerers.

Mit der Erweiterung des Bunkers können betriebliche Abläufe optimiert und die Entsorgungssicherheit bei Ausfällen erhöht werden. Das neue Zwischenlager sorgt zudem für mehr Puffervolumen und erhöht die Flexibilität der Anlage, zum Beispiel bei hohem saisonalen Abfallaufkommen oder während Revisionen.

Bauvorhaben

Das Projekt KVA Linth 2025 wird unter laufendem Betrieb umgesetzt. Der Bauablauf ist so geplant, dass eine Aufrechterhaltung des Betriebs und die Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet stets gewährleistet ist. Auch die vertraglich festgelegte Liefermenge von Fernwärme kann zu jedem Zeitpunkt garantiert werden.



Das Projekt KVA Linth 2025 umfasst folgende Bestandteile:

Anlieferung, Zwischenlager, Bunker

Die Anlieferungslogistik wird entflochten. Siedlungs-, Gewerbe- und Privatabfall werden künftig an getrennten Stellen abgeladen. Bisherige Engpässe werden dadurch behoben, Wartezeiten minimiert, und für die anliefernden Personen erhöht sich die Sicherheit.

Das Volumen des heutigen Hauptbunkers bleibt mit dem Umbau unverändert. Der Bunker wird aber mit Betontrennwänden in drei Bereiche unterteilt, was die Lagerkapazität erhöht und betriebliche Engpässe löst. Die Krananlagen, welche für die Entsorgungssicherheit zentral und heute sehr störungsanfällig sind, müssen komplett ersetzt werden.

Die KVA Linth verfügt heute über ein Zwischenlager. Im Rahmen des Projekts wird ein zweites Zwischenlager am Ort des heutigen Klärschlammgebäudes erstellt. Damit werden die Lagerkapazitäten vergrößert und betriebliche Abläufe optimiert.

Energieerzeugung

Für die Stromerzeugung in der KVA Linth sind heute zwei Turbogruppen zuständig, bestehend aus jeweils einer Dampfturbine, einem Generator und weiteren Anlagenteilen. Diese zwei Anlagen werden durch eine einzige Turbogruppe ersetzt, ohne dass die Produktionsmenge verringert wird. Die neue Turbogruppe zeichnet sich durch einen höheren Wirkungsgrad und eine grosse Zuverlässigkeit aus. Aufwand und Kosten für den Unterhalt werden gesenkt.

Über den beiden Energiegebäuden befinden sich heute zwei Luftkondensatoren. Jener über dem Energiegebäude 2 muss ebenfalls der neuen Ofenlinie 2 weichen. Im Gegenzug entsteht auf dem Dach der beiden Zwischenlager ein neuer, vergrößerter und effizienterer Luftkondensator.

Ofenlinie 1

Die Feuerung und der Kessel der im Jahr 2001 erbauten Ofenlinie 1 werden saniert. Damit ist der Betrieb für weitere 20 Jahre gewährleistet. Zusätzlich können die Energieeffizienz gesteigert und die Unterhaltskosten reduziert werden. Ebenso werden die Voraussetzungen für den Betrieb der neuen Abgasreinigung geschaffen. Die Kapazität der Ofenlinie 1 bleibt unverändert bei 60'000 Tonnen/Jahr.

Ofenlinie 2

Die Feuerung und der Kessel der 1984 in Betrieb gesetzten Ofenlinie 2 werden altersbedingt komplett ersetzt. Aus Gründen der Flexibilität und der Wirtschaftlichkeit weist sie neu eine theoretische Kapazität von 90'000 Tonnen/Jahr aus (bisher 60'000 Tonnen/Jahr). Die effektive Jahreskapazität bleibt aufgrund der interkantonalen Abfallplanung aber unverändert. Die beiden Ofenlinien werden deshalb im Normalfall im Teillastbetrieb von ca. 80 % eingesetzt.

Dieser Teillastbetrieb schont die Anlagenteile. Verschleiss, Unterhalt und Betriebskosten werden dadurch reduziert. Weiter kann die KVA Linth bei Ausfällen in der eigenen Anlage flexibel reagieren oder bei Ausfällen in anderen Anlagen Nothilfe leisten.

Ausserdem behält sich das Unternehmen mit Blick auf spätere Erneuerungsschritte alle Optionen offen und deckt verschiedene Szenarien der künftigen Abfallentwicklung ab. Falls die Abfallmenge zunimmt oder stagniert, ist die KVA Linth mit den beiden Ofenlinien ideal aufgestellt. Sollte das Abfallaufkommen in Zukunft rückläufig sein – etwa aufgrund von neuen,

effizienteren Recyclingverfahren –, bestünde die Möglichkeit, die Ofenlinie 1 dereinst stillzulegen und den Betrieb nur noch mit der Ofenlinie 2 reduziert weiterzuführen.

Abgasreinigung

Die Abgasreinigung beider Ofenlinien wird im bestehenden Gebäude vollständig neu gebaut. Schon heute werden am Kamin hervorragende Luftwerte registriert – dies geschieht aber mit einem hohen Energieaufwand, der nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die neue Abgasreinigung wird effizienter arbeiten, bei gleichbleibenden, sehr tiefen Emissionen. Zudem wird die Voraussetzung geschaffen, das gesamte CO₂ aus dem Abgas zu waschen (siehe nachfolgend: Einsparung von CO₂).

Metallrückgewinnung

Heute wird die Schlacke, die am Schluss des Verbrennungsprozesses übrigbleibt, mit Wasser abgekühlt (sog. Nass-Schlackenaustrag). Im Rahmen des Projekts rüstet die KVA Linth auf einen Trockenaustrag um. Die Schlacke wird künftig in einem Silo gelagert, in staubdichte Container verladen und zur ZAV Recycling AG in Hinwil transportiert, wo die Aufbereitung und Metallrückgewinnung erfolgen.

Dieser Wechsel hat im Fall der KVA Linth diverse Vorteile. Die Schlacke wird günstiger, effizienter und ökologischer behandelt. Dadurch steigen die Qualität und Menge der zurückgewonnenen Metalle deutlich – bei tieferen Betriebskosten.

Perspektiven

Gebührenentwicklung

Verbrennungsgebühren

Gemäss den Statuten des Zweckverbandes werden die Investitionskosten nach dem Verursacherprinzip belastet. Dementsprechend wird das Projekt KVA Linth 2025 vollumfänglich über die Abfallgebühren finanziert. Es wird kein Steuergeld eingesetzt, das heisst, für die Gemeinden entstehen keine direkten Kosten.

Die langfristige Finanzplanung zeigt, dass das Erneuerungsprojekt nur teilweise Einfluss auf die zukünftigen Abfallgebühren hat. Die Verbrennungspreise sind auch vom Markt abhängig; entscheidende Faktoren sind die

Strom- und Metallpreise. Diese sind bereits heute teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt, wodurch die Preisentwicklung schwer vorhersehbar ist.

Durch das Projekt KVA Linth 2025 kann das Unternehmen ihre Ertragslage in den Bereichen Energie und Metallrückgewinnung deutlich verbessern und die Unterhaltskosten pro Tonne Abfall senken. Aus einem Abfallsack kann mehr Energie gewonnen werden, und es wird günstiger, ihn zu verwerten. Dies wirkt sich stabilisierend auf die künftigen Abfallgebühren aus.

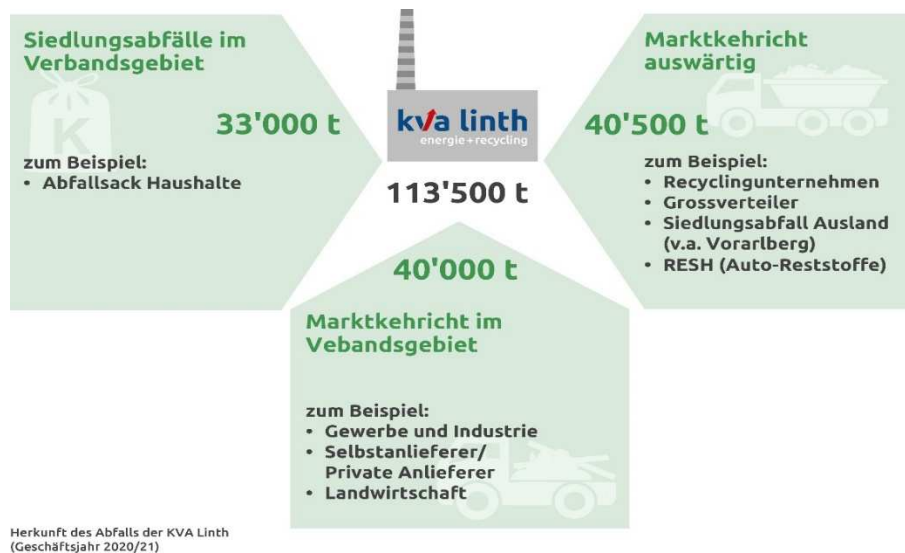
Transportkosten

Die KVA Linth stellt sicher, dass Kehrrecht aus dem Verbandsgebiet möglichst kostengünstig entsorgt werden kann. Kurze Transportwege sind für die tiefen Abfallgebühren massgeblich mitentscheidend, da die Abfallgebühren ungefähr zu gleichen Teilen aus Transportkosten der jeweiligen Gemeinden und aus Verbrennungskosten der KVA bestehen.

Marktkehrrecht

Die heutige und zukünftige Verbrennungskapazität stellt sicher, dass neben Siedlungs- und Marktkehrrecht aus dem Verbandsgebiet auch weiterhin auswärtiger Marktkehrrecht entsorgt werden kann. Dieser Marktkehrrecht hilft mit, Schwankungen in der Auslastung auszugleichen und damit auch den Verbrennungspreis zu stabilisieren.

Marktkehrrecht ist Industrie- und Sonderabfall. Rund 40'000 Tonnen stammen jährlich von ausserhalb des Verbandsgebiets, z. B. aus der Innerschweiz und dem nahen Ausland. Würde der auswärtige Marktkehrrecht wegfallen, müsste die KVA Linth die Verbrennungspreise für den Kehrrecht aus dem Verbandsgebiet um mindestens 25 % erhöhen.



Wie das Bundesamt für Umwelt BAFU in seiner Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» festhält, müssen die KVAs «nebst den brennbaren Abfällen aus der kommunalen Sammlung auch die Entsorgung von direkt angelieferten, brennbaren Betriebsabfällen (sog. Marktkehricht) gewährleisten». Zudem muss jede KVA über gewisse Reservekapazitäten verfügen, um saisonale Mengenschwankungen oder ungeplante Ausfälle von Nachbarsanlagen auffangen zu können. Die Kapazitätsplanung der KVA obliegt dabei nicht allein dem Zweckverband, sondern erfolgt in Absprache mit den Kantonen.

Ökologie

Energie- und Ressourceneffizienz

Die Abfallverordnung des Bundes stellt immer höhere Ansprüche an die Energieeffizienz einer Kehrichtverwertungsanlage. Mit dem Erneuerungsprojekt und in Kombination mit dem Ausbau der Fernwärme kann die energetische Nettoeffizienz von 50 % auf 73 % gesteigert werden. Damit übertrifft sie den gesetzlich geforderten Wert von 55 % und ist gewappnet für künftige gesetzliche Verschärfungen.

Im Rahmen des Projekts kann die Menge des verkauften Stroms gemäss Planung von heute rund 62'000 MWh pro Jahr auf 87'000 MWh pro Jahr erhöht werden. Diese zusätzliche Menge entspricht dem Jahresverbrauch

von rund 5600 Haushalten. Das Fernwärmenetz kann wie geplant ausgebaut werden. Gleichzeitig steigen sowohl Menge als auch Qualität der zurückgewonnenen Metalle. Die Menge der wertvollen Nicht-Eisen-Metalle (Kupfer, Aluminium, Gold etc.) beispielsweise kann um 50 Prozent gesteigert werden.

Einsparung von CO₂

Schon heute kann die KVA Linth ihren CO₂-Ausstoss dank der Produktion von Strom und Fernwärme sowie durch die Metallrückgewinnung indirekt senken. Das Projekt KVA Linth 2025 ermöglicht den Einsatz neuer Technologien in diesen Bereichen, um die Umweltbilanz noch weiter zu verbessern.

Zudem werden mit dem Projekt erste Vorkehrungen getroffen, um eine spätere Abscheidung von CO₂ direkt in der Anlage zu ermöglichen. Die Abscheidung und anschliessende Nutzung oder Lagerung von CO₂ («Carbon Capture and Storage» oder kurz «CCS») ist eine wichtige Massnahme im Hinblick auf das Ziel der KVA Linth, klimaneutral zu werden. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Klimastrategie des Bundesrats.

Umweltverträglichkeit

Zum gesamten Bauvorhaben der KVA Linth wird eine zweistufige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Dies mit dem Ziel, die Auswirkungen des Projekts in den verschiedenen Umweltbereichen – sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase – zu prüfen. Im Rahmen des Vorprojekts erfolgte die Voruntersuchung zur UVP. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Projekt ein zusätzlicher Umweltnutzen generiert wird und die positiven Einflüsse überwiegen.

Landbedarf

Das Projekt KVA Linth 2025 wird auf dem bestehenden Areal und Gelände realisiert. Es wird kein zusätzliches Bauland benötigt.

Gesellschaft

Kapazitätsplanung

Gemäss einer Studie, die der Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) 2017 in Auftrag gegeben hat, hat die Menge an Siedlungsabfall innerhalb von zehn Jahren um 9 % zugenommen und wird, sofern keine neuen Massnahmen zur Gegensteuerung eingeführt werden, bis

im Jahr 2050 um weitere 36 % steigen. Szenarien, die von einer intensiveren Separatsammlung oder von einer stärkeren Kreislaufwirtschaft ausgehen, sehen weniger Wachstum oder sogar einen leichten Rückgang der Abfallmenge.

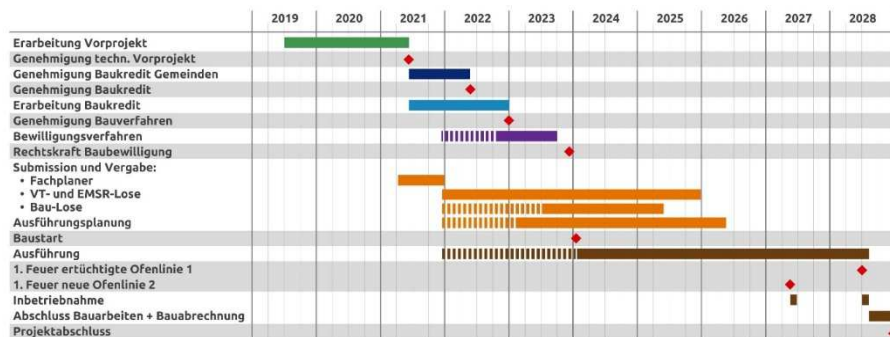
In den vergangenen zehn Jahren wurde in der KVA Linth eine Zunahme von jährlich rund 1.4 % verzeichnet. Dies ist einerseits auf das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum zurückzuführen, andererseits auf den Umstand, dass heute weniger Marktkehricht aus dem Verbandsgebiet abwandert. Durch das Projekt KVA Linth bleibt die Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet langfristig gewährleistet. Mit den künftigen Kapazitäten der beiden Ofenlinien kann die KVA Linth zudem flexibel auf die Entwicklung der Abfallmenge reagieren.

Regionale Wertschöpfung

Als verlässliche und wirtschaftlich solide Arbeitgeberin beschäftigt die KVA Linth heute in Niederurnen rund 50 Mitarbeitende in verschiedenen Berufen und bildet angehende Fachkräfte Betriebsunterhalt aus. Mit dem Projekt KVA Linth 2025 bleiben die Arbeitsplätze auch langfristig erhalten.

Darüber hinaus generiert die KVA Linth weitere Wertschöpfung in der Region, indem sie jährlich zahlreiche Aufträge beim lokalen Gewerbe platziert. Durch das Erneuerungsprojekt ist dies auch in Zukunft sichergestellt. Für die Umsetzung des Projekts sind zudem viele Aufträge im Submissionsverfahren zu vergeben, wobei lokale Unternehmen ihren Standortvorteil nutzen können.

Terminplan



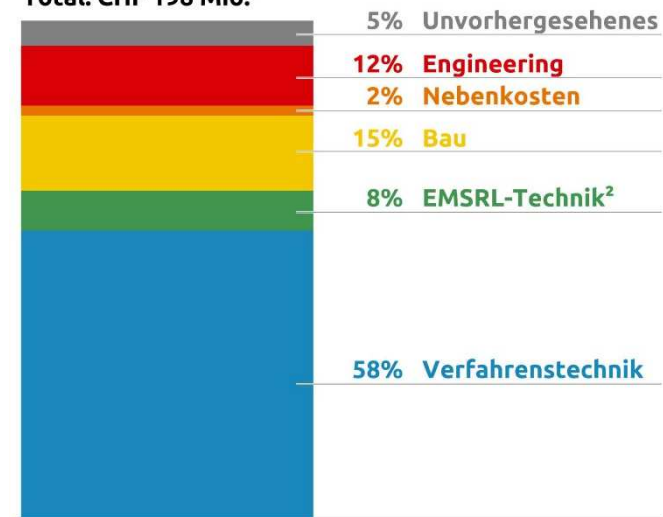
Kosten

Gemäss dem aktuellen Projektierungsstand ergeben sich Investitionskosten in der Höhe von CHF 198 Mio. exkl. MWST und Teuerung. Die Mehrwertsteuer fällt beim Projekt nicht ins Gewicht, da die Erträge aus den künftigen Geschäftstätigkeiten der KVA Linth ebenfalls der Mehrwertsteuer unterliegen. Aus diesem Grund sind die Investitionskosten vorsteuerabzugsberechtigt.

Der Investitionsbedarf ist vergleichbar mit den aktuellen Projekten anderer Schweizer Kehrichtverbrennungsanlagen. Er befindet sich zudem in der Grössenordnung des letzten grossen Erneuerungsprojekts der KVA Linth, das rund um die Jahrtausendwende umgesetzt wurde und mit CHF 178 Mio. abgerechnet wurde. Die damaligen Baukosten sind mittlerweile vollständig amortisiert.

KVA Linth 2025

Total: CHF 198 Mio.¹



¹ Stand 31.03.2021, exkl. MWST (da vollständig vorsteuerabzugsberechtigt)

² EMSRL = Elektro-, Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Leittechnik

Finanzierung

Die Finanzierung des Projekts KVA Linth 2025 basiert auf drei Säulen:

- Einnahmen aus den Verbrennungsgebühren
- Auflösung von heute bereits vorhandenen Rücklagen im Umfang von über CHF 30 Mio.
- Künftige Erträge aus gesteigerter Energieabgabe sowie gesteigerter Metallrückgewinnung

Für das Projekt KVA Linth 2025 wird kein Steuergeld eingesetzt, d.h. für die Gemeinden entstehen keine direkten Kosten.

Fazit

- Mit dem Erneuerungsprojekt stellt die KVA Linth die zeitgemässe, wirtschaftliche und umweltverträgliche Abfallverwertung langfristig sicher.
- Die hohen Umweltstandards in den Bereichen Luftemissionen und Abwasser bleiben erhalten.
- Die Energieproduktion und die Metallrückgewinnung können zugunsten der Umwelt und des Klimas signifikant gesteigert und effizienter gestaltet werden.
- Nach der Erneuerung ist die KVA Linth «CCS-ready» und damit ihrem Ziel, klimaneutral zu werden, einen grossen Schritt näher.
- Das Projekt wird im Rahmen der üblichen Erneuerungszyklen umgesetzt und sorgt dafür, dass sich die KVA Linth wieder auf dem aktuellsten Stand der Technik befindet.
- Dank zwei verschieden grossen Ofenlinien kann die KVA Linth in Zukunft flexibel auf die Entwicklung der Abfallmenge reagieren und deckt dabei verschiedene Szenarien ab.
- Die Investitionskosten von CHF 198 Mio. werden über die Verbrennungsgebühren, bereits vorhandene Rücklagen sowie gesteigerten Erträge aus Energieverkauf und Metallrückgewinnung finanziert. Es werden keine Steuergelder eingesetzt.

7.2 Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der vorliegende Baukredit für die Realisierung des Projekts «KVA Linth 2025» mit Kosten von total CHF 198 Mio. (exkl. MWST und exkl. teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten) wird genehmigt.

Gemeinderat Innerthal:

Der Gemeindepräsident: Cornel Züger-Engelmann

Der Gemeindeschreiber: Armin Mächler Thörig

7.3 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeinde Innerthal ist Mitglied dieses Zweckverbandes. Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Unterlagen für den vorliegenden Baukredit für die Realisierung des Projekts „KVA Linth 2025“ in der Höhe von CHF 198 Mio. (exkl. MWST und exkl. teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten) am 13. Oktober 2021 geprüft. Die Finanzierung erfolgt über verursachergerechte Gebühren, Auflösung von Rückstellungen und aus gesteigerter Energieabgabe sowie gesteigerter Metallrückgewinnung. Die Investition hat aus heutiger Sicht keine Auswirkungen auf unsere Kehrrichtgebühren.

Wir beantragen, die Annahme dieser Vorlage.

Die Rechnungsprüfungskommission:

Christoph Mächler-Greger

Beatrix Gübeli-Vogt

Rahel Schätti